

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

69. Jahrgang

Viersen, 12. September 2013

Nummer

33

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	813
Kempen: Wahlbekanntmachung	814
Tönisvorst: Wahlbekanntmachung	815
Einladung Wahlausschuss 19.09.2013	816
Viersen: Einladung Rat 17.09.2013.....	817

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.07.2013 - Aktenzeichen 03280119643/hö gegen:

Herrn
Ralf Schmidt
The House 1-2-6 B
VR-100192 BEIJING

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.09.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 813

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013

findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Kempen ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 22 vom 10. Juli 2008 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen -Service-Stelle-, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle -Service-Stelle-, Königsstraße 13, 47906 Kempen -St. Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle -Service-Stelle-, Helmeskamp 31, 47906 Kempen – Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Von - Broichhausen - Stift, Heyerdrink 21, 47906 Kempen richtet das Wahlamt der Stadt Kempen am Wahltag einen Sonderwahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand (§ 8 in Verbindung mit § 13 Bundeswahlordnung -BWO-) ein.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2013 – 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200, 2. Obergeschoss, -Sitzungssaal-, Zimmer 224, 2. Obergeschoss, -Besprechungszimmer D-, Personalratszimmer, Kellergeschoss, Bockengasse 2, 47906 Kempen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung**

und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahl-raumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 26. August 2013

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 814

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Katholischen Grundschule, Schulstraße 13, 47918 Tönisvorst, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen eines jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 17/S. 109

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 815

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 1. Sitzung Wahlausschusses
am 19.09.2013, 19:30 Uhr Rathaus St. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918
Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit Wahlausschusses
- 2 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3 Verpflichtung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses
- 4 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Tönisvorst, den 02.09.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 17/S. 110

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 816

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung:	Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag:	17.09.2013
Sitzungsort:	Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn:	18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.07.2013
3. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten als Stadtkämmerin bzw. Stadtkämmerer
- Vorlage Nr. FB 10/I/013/13 -
4. Umbesetzung des Schulausschusses
- Vorlage Nr. FB 10/III/007/13 -
5. Erlass der Dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung)
- Vorlage Nr. FB 20/I/020/13 -
6. a) Jahresabschluss 2012 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
c) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013
- Vorlage Nr. FB 20/I/022/13 -
7. Jahresabschluss 2009
- Vorlage Nr. FB 20/I/023/13 -
8. Ausführung des Haushaltsplanes 2013;
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW
- Vorlage Nr. FB 20/I/025/13 -

9. Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln
- Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB -
- Vorlage Nr. FB 60/051/13 -
10. Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Vorlage Nr. FB 60/052/13 -
11. Anfragen
12. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 15.07.2013
- II. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- III. Verschiedenes
- IV. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 03.09.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 817

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
